



Foto: Fotolia

Männergesundheit im Visier

Die Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK) bietet im Rahmen der „Betrieblichen Gesundheitsförderung“ (BGF) mit „men@work“ ein neues Angebot speziell für gesunde Mitarbeiter in Salzburger Betrieben.

Männer schätzen ihre Gesundheit oft besser ein, als sie ist, und neigen dazu, körperliche und psychische Symptome zu ignorieren oder zu verharmlosen. Das betrifft nicht nur die Mitarbeiter selbst, sondern auch die Arbeitgeber: Die männliche Belegschaft hat ein höheres Risiko, längerfristig beruflich auszufallen. Krankheiten werden zum Teil später erkannt und können nicht durch Vorsorge abgefangen werden. Im schlimmsten Fall drohen lange Krankstände oder Arbeitsunfälle.

Um das Thema Männergesundheit verstärkt zu verankern, haben die SGKK, der AMD Salzburg und AVOS gemeinsam ein Projekt erarbeitet, das auf dem bereits erprobten BGF-Modell der SGKK aufbaut. Firmen und ihre Mitarbeiter können das Projekt aktiv mitgestalten, die SGKK entwickelt mit ihnen gemeinsam ein maßgeschneidertes Gesundheitsprojekt.

Die Palette der Angebote reicht vom „Boxenstopp“ (ein Gesundheitscheck), einem Boxtraining (Bewegung) oder Kursen zu „gesundem Grillen“ (Ernährung) bis hin zur Lebenskompetenz oder der Bewältigung von Stress (Thema psychische Gesundheit).

Eingeladen zur Teilnahme an „men@work“ sind alle kleinen und mittleren Unternehmen

(KMU) in Salzburg, die zwischen fünf und 50 Personen beschäftigen. Allerdings muss das Unternehmen einen Männeranteil von mindestens 75% aufweisen.

Förderung für Betriebe

- ▶ Für die Begleitung des BGF-Projekts mit dem Schwerpunkt „men@work“ sind nur 500 € der Beratungskosten (exklusive USt., drei Beratungstage) zu tragen. Die übrigen Kosten übernimmt die SGKK. Für einen zusätzlichen halben Beratungstag („Männer-Plus“) kommt der Gesundheitsförderungsfonds Salzburg auf.
 - ▶ Für Maßnahmen zur Förderung des Gesundheitsverhaltens von Männern („Männerkiste“) sind vom Betrieb mindestens 250 € zu investieren. Der Gesundheitsförderungsfonds Salzburg steuert zusätzlich 1.000 € bei. Somit können Maßnahmen in Höhe von mindestens 1.250 € umgesetzt werden.
 - ▶ Der Gesundheitscheck („Boxenstopp“) kostet pro Mitarbeiter durchschnittlich 7 € (abhängig vom Alter). Das Land, die Arbeiterkammer sowie die Ärztekammer Salzburg fördern zusätzlich 15 € pro Mann.
- Kontakt und Information: SGKK – Abteilung Gesundheit, Mag. Stefan Baumgartner, Tel. 0662/8889-1312, E-Mail: stefan.baumgartner@sgkk.at oder unter www.sgkk.at/gesundebetriebe und www.gesundheitsalzburg.at/menwork

AKTUELLE STEUERECKE

Registrierkassenpflicht und Belegerteilung

ING. MAG. LEONHARD MÜLLAUER VON ZOBL. BAUER. PINZGAU, SAALFELDEN

Der Nationalrat hat am 7. Juli 2015 das Steuerreformgesetz 2015/16 beschlossen. Einen wesentlichen Teil der Gegenfinanzierung zu den Entlastungen (insbesondere durch die Neugestaltung des Einkommensteuertarifs) soll die Betrugsbekämpfung beitragen. Vor allem die Einführung einer Registrierkassenpflicht bei Barumsätzen, verbunden mit der Belegerteilungspflicht, soll rund 900 Mill. € an zusätzlichen Steuereinnahmen bringen.



Foto: Wöckinger

Ing. Mag. Leonhard Müllauer



Dazu gibt es umfangreiche gesetzliche Änderungen in der Bundesabgabenordnung, die im Folgenden kurz zusammengefasst werden.

Die Verpflichtung zur Ermittlung der Einnahmen mittels elektronischer Registrierkassa besteht ab einem Jahresumsatz von 15.000 € je Betrieb, wenn die Barumsätze dieses Betriebes 7.500 € im Jahr überschreiten. Bemerkenswert ist, dass auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte und die Einlösung von Gutscheinen zu den Barumsätzen zählen. Als zusätzliches Erfordernis ist die verwendete Registrierkassa durch technische Sicherheitseinrichtungen gegen Manipulation (vor allem die nachträgliche Änderung oder Löschung von Daten) zu schützen. Dazu soll vom Finanzminister in naher Zukunft eine Verordnung zu den Einzel-

heiten über die Manipulationsicherheit folgen.

Die Registrierkassenpflicht für Barumsätze tritt bereits mit 1. Jänner 2016 in Kraft, das Regulatorisch gegen Manipulation jedoch erst mit 1. Jänner 2017. Sollte daher die Anschaffung einer Registrierkassa notwendig sein, ist zu beachten, dass die Kassa bereits den erhöhten technischen Anforderungen ab 2017 entspricht. Die Anschaffungskosten sowie die Aufwendungen für eine Umrüstung können in vollem Maße als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Zusätzlich wird die Anschaffung oder Umrüstung mit einer Prämie von 200 € pro Einheit gefördert. Eine vereinfachte Einnahmenermittlung durch Kassasturz ist für einen Betrieb nur noch für Geschäfte zulässig, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Straßen bis zu einem Jahresumsatz von 30.000 € ausgeführt werden („Kalt-Hände-Regelung“). Gemeinsam mit der Registrierkassenpflicht wurde mit 1. Jänner 2016 auch die Belegerteilungspflicht und die Belegannahmepflicht beschlossen. Unternehmen haben ihren Kunden bei Barzahlung einen Beleg auszuhändigen, und zwar unabhängig vom Überschreiten etwaiger Umsatzgrenzen. Die Belege müssen Mindestangaben enthalten. Bei Verwendung einer elektronischen Registrierkassa muss die Nachvollziehbarkeit jeder einzelnen Leistung möglich sein. Der Beleg muss vom Kunden entgegengenommen werden und ist bis außerhalb der Geschäftsräume mitzunehmen.



- ▶ Die „Aktuelle Steuerecke“ ist eine Zusammenarbeit der Kammer der Wirtschaftstreuhand Landesstelle Salzburg, und der Wirtschaftskammer Salzburg.

Dieser Beitrag wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Dennoch kann er weder eine persönliche Beratung ersetzen noch kann irgendeine Haftung für den Inhalt übernommen werden.